



SPITEX: Merkblatt zum Gesuch um die Erteilung:

- **einer Betriebsbewilligung zur Führung einer Spitex-Organisation oder**
- **einer Berufsausübungsbewilligung als fachlich selbständig tätige Pflegefachperson im Kanton Basel-Stadt**

Dieses Merkblatt dient der Information und Anleitung für die Gesuchstellung und nennt die wichtigsten Grundvoraussetzungen und Anforderungen¹, welche für den Erhalt einer Betriebsbewilligung / Berufsausübungsbewilligung erfüllt sein müssen.

1. Informationen zur Gesuchstellung

1.1 Bewilligungsgesuch

Das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung / Berufsausübungsbewilligung kann elektronisch oder postalisch eingereicht werden. Die Gesuchstellung muss spätestens zwei Monate vor der Tätigkeits- oder Betriebsaufnahme an das Gesundheitsdepartement Kanton Basel-Stadt erfolgen.

1.2 Urkunden und Angaben

Dem Bewilligungsgesuch sind alle darin geforderten Unterlagen beizulegen. Das Gesuch wird erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen behandelt. Ansonsten wird die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller aufgefordert, innert einer angesetzten Frist, die erforderlichen Unterlagen nachzureichen. Die Behandlung des Gesuchs ruht während dieser Zeit.

1.3 Bewilligungserteilung und Publikation

Die Aufnahme der Tätigkeit oder des Betriebes ist erst nach Erteilung der Bewilligung gestattet. Die Bewilligungserteilung wird im Kantonsblatt Basel-Stadt publiziert.

1.4 Binnenmarkt

Falls der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller bereits von einem anderen Kanton eine Berufsausübungs- respektive Betriebsbewilligung erteilt wurde, müsste dem Gesuch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung beigelegt werden. Das Verfahren wäre kostenlos.

1.5 Erlöschung und Entzug der Bewilligung

Die Bewilligung erlischt, wenn innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung der Bewilligung die Berufsausübung nicht aufgenommen wurde. Die Bewilligung kann unter gewissen Voraussetzungen wieder entzogen werden.

1.6 Gebühren und Kosten

Die Gebühr für eine Betriebsbewilligung beträgt CHF 800.00, bei besonderem Aufwand bis CHF 2000.00. Die Gebühr für eine Berufsausübungsbewilligung beträgt CHF 400.00.

1.7 Qualitätssicherung

Die Anwendung eines angemessenen Qualitätssicherungssystems ist nachzuweisen.

¹ Vgl. Aufsichtskonzept

2. Adressen zum Gesuch einer Betriebsbewilligung für Organisationen

2.1 Anerkennung von ausländischen Diplomen und Weiterbildungen

Schweizerisches Rotes Kreuz

Gesundheitsberufe

Werkstrasse 18

3084 Wabern

Hotline: +41 58 400 44 84

<https://www.redcross.ch/de/thema/anererkennung-auslaendischer-ausbildungsabschluesse-0>

2.2 Strafregisterauszüge

Schweizerisches Strafregister

Bundesrain 20

3003 Bern

Strafregisterauszug telefonisch oder online bestellen:

Tel: +41 58 465 01 98

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/publiservice/service/strafregister.html>

2.3 Erteilung einer Zahlstellenregistrierungs- Nummer (ZSR)

SASIS AG

Abteilung Register & EDI

Bahnhofstrasse 7

Postfach 3841

6002 Luzern

www.sasis.ch

2.4 Einreichung von Gesuchen

Gesundheitsdepartement Kanton Basel-Stadt

Bereich Gesundheitsversorgung

Abteilung Langzeitpflege

Gerbergasse 13 / Postfach 564

4001 Basel

für online-Anträge:

www.gesundheitsversorgung.bs.ch

2.5 Bundesamt für Statistik (BFS)

Bundesamt für Statistik

Sektion Betriebs- und Unternehmensregister

Espace de l'Europe 10

CH-2010 Neuchâtel

infobur@bfs.admin.ch

2.6 NAREG (nationales Register für Gesundheitsberufe)

nareg@redcross.ch